

Erweiterung Windpark Bartelsdorf

Untersuchungsgebiete 2015 und Planung 2020

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete (UG) der Erfassungen 2015 zu Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäusen (jeweils Radius von 1.000 m) erfolgte auf Grundlage der damaligen Potenzialfläche (aus 2014). Das nun im RROP (2020) abgegrenzte „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ entspricht nicht der Abgrenzung der damaligen Potenzialfläche (2014).

Nichts destotrotz ist das UG aus 2015 ausreichend für die aktuelle Planung. Für die einzelnen in 2015 erfassten Tiergruppen wird dies im Folgenden erläutert:

Brutvögel

Lt. Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass (WEE) des Landes Niedersachsen (MU 2016) sind Brutvögel im Radius von 500 m zu geplanten WEA als Revierkartierung zu erfassen.

Wie folgende Abbildung zeigt, umfasst das UG aus 2015 vollständig den Radius von 500 m um die geplanten WEA.

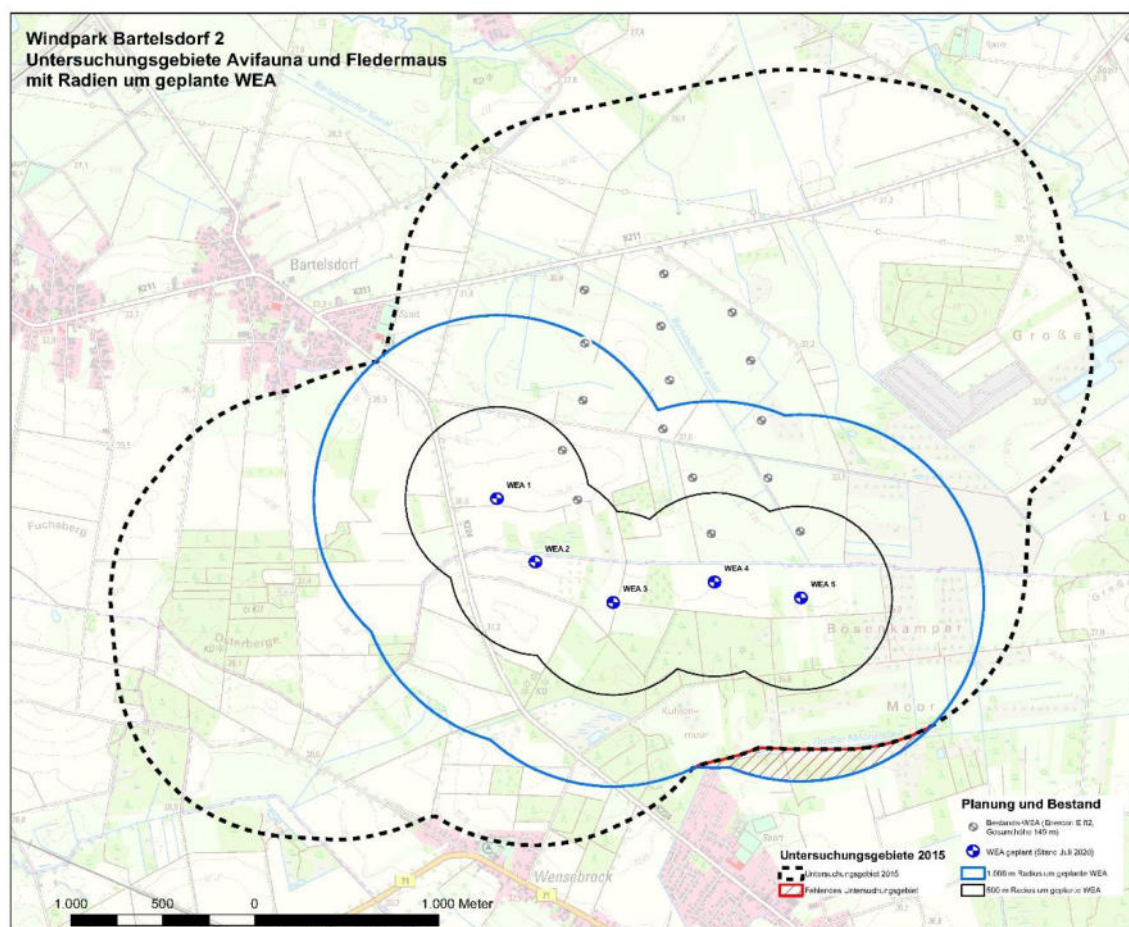


Abbildung 1: Untersuchungsgebiete Avifauna und Fledermäuse 2015 und Radien von 500 m und 1.000 m um geplante WEA

Greif- und Großvögel

Lt. Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass (WEE) des Landes Niedersachsen (MU 2016) sind Greif- und Großvögel im Radius von 1.000 m zu geplanten WEA zu erfassen.

Hierzu wurden Flugbewegungen von Greif- und Großvögeln aus der Brutvogel – und Gastvogelerfassung 2015 ausgewertet und in 2017, in Abstimmung mit der UNB des LK ROW, noch eine zusätzliche Horstsuche und Besatzkontrolle im Radius von 1.000 m bis 1.500 m um die damalige Potenzialfläche (2014) durchgeführt.

Wie Abbildung 1 (s.o.) zeigt, umfasst das UG aus 2015 fast vollständig den Radius von 1.000 m (blaue Linie) um die geplanten WEA. Lediglich im Südwesten, südlich des Großen Moorgrabens und nordöstlich der Ortslage Brockel, unterschreitet das UG aus 2015 den Radius von 1.000 m um die WEA (siehe rot schraffierte Fläche in Abb. 1).

Im Zuge der Horstsuche und Besatzkontrolle (2017, s.o.) wurde der rot scharffierte Bereich (s. Abb. 1) mit erfasst.

Der rot schraffierte Bereich befindet sich im Abstand von ca. 900-1.000 m zu den geplanten WEA.

Angrenzend an den Bereich konnten in 2015 keine Flugbewegungen von Greifvögeln, wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan oder Kornweihe erfasst werden. In 2017 konnten dort keine Horste erfasst werden.

Einfluss auf artenschutzrechtliche Belange hätte somit lediglich das Vorhandensein eines Brutplatzes des Rotmilans, der Kornweihe oder Rohrweihe, des Schwarzmilans, Schwarzstorchs, Seeadlers, Uhus, Wanderfalken oder des Wespenbussards in diesem Bereich. Von solchen Brutplätzen ist jedoch für den rot schraffierten Bereich (s. Abb. 1) nichts bekannt. Diese konnten dort auch im Rahmen der Horstsuche und Besatzkontrolle in 2017 nicht erfasst werden.

Gastvögel

Lt. Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass (WEE) des Landes Niedersachsen (MU 2016) sind Gastvögel im Radius von 1.000 m zu geplanten WEA zu erfassen.

Wie Abbildung 1 (s.o.) zeigt, umfasst das UG aus 2015 fast vollständig den Radius von 1.000 m (blaue Linie) um die geplanten WEA. Lediglich im Südwesten, südlich des Großen Moorgrabens und nordöstlich der Ortslage Brockel, unterschreitet das UG aus 2015 den Radius von 1.000 m um die WEA (siehe rot scharffierte Fläche in Abb. 1).

Auf Grund der Nähe zur Ortslage und dem Vorhandensein von Gehölzen in diesem Bereich, ist nicht davon auszugehen, dass hier keine Nutzung durch Gastvögel erfolgt. Bei der Gastvogelerfassung 2014/2015 wurden angrenzend an die rot schraffierte Fläche in Abb. 1 auch keine Gastvögel, weder rastend noch überfliegend, erfasst.

Da sich der nicht erfasste Bereich im Abstand von ca. 900-1.000 m zu den geplanten WEA befindet, eine Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung lediglich (z.B. beim Kranich) bis max. 500 m um WEA prognostiziert werden kann, würden ggf. rastende Gastvögel im rot

schraffierten Bereich (siehe Abb. 1) auch zu keiner anderen Einschätzung hinsichtlich des Eingriffs führen.

Fledermäuse

Lt. Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass (WEE) des Landes Niedersachsen (MU 2016) sind Fledermäuse im Radius von 500 m zu geplanten WEA bodengebunden zu erfassen.

Wie Abbildung 1 (s.o.) zeigt, umfasst das UG aus 2015 vollständig den Radius von 500 m um die geplanten WEA.

Raumnutzungskartierung von Groß- und Greifvögeln

Die Raumnutzungserfassung wurde 2015 durchgeführt. Damals gab es noch keinen Windenergieerlass oder Artenschutz-Leitfaden, der Aussagen zur Raumnutzungserfassung machte.

Der Begriff „Standardraumnutzung“ ist erst mit dem Artenschutzleitfaden in 2016 gekommen.

D.h. die Raumnutzungserfassung 2015 wurde nicht nach den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens 2016 vorgenommen, weil diese Vorgaben 2015 noch nicht bekannt waren.

Wie auf Seite 6 des Avifauna-Gutachtens (Oktober 2017) ausgeführt wird, wurden während der Brut- und Rastvogelerfassung Flüge planungsrelevanter Greif- und Großvögel dokumentiert.

Der Artenschutz-Leitfaden sagt unter Nr. 5.1.3.1 das für die Standardraumnutzungskartierung in der Regel vier Stunden Dauerbeobachtungen pro Geländetermin zusätzlich zur Revierkartierung (Brutvögel) erforderlich sind.

D.h. die Raumnutzungskartierung 2015 erfolgte nicht nach den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens, weil es dessen Vorgaben 2015 noch gar nicht gab.

Die Problematik war der UNB des LK ROW aber bereits 2017 bekannt (siehe Protokoll von innogy vom 06.03.2017 zum Abstimmungstermin mit der UNB, Frau Vogt). Hier wurde bereits 2017 erörtert, inwieweit die Erfassungen den Vorgaben des Windenergieerlasses entsprechen und wie im Weiteren damit umgegangen werden kann.

Auf Grund dieses Gesprächstermins wurde in 2017 eine Horstsuche und Besatzkontrolle für Groß- und Greifvögel durchgeführt (s. Protokoll vom 06.03.2017).